

## ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG DER STADT IDSTEIN

### I. Haushaltssatzung der Stadt Idstein für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund der §§ 94 ff. der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7.März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11.Dezember 2020 (GVBl. S. 915), hat die Stadtverordnetenversammlung am 16.Dezember 2021 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird:

##### im Ergebnishaushalt

im ordentlichen Ergebnis	
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	61.230.350,-- EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	64.338.930,-- EUR
mit einem Saldo von	-3.108.580,-- EUR

im außerordentlichen Ergebnis	
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	0,-- EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	0,-- EUR
mit einem Saldo von	0,-- EUR

mit einem Fehlbetrag von	3.108.580,-- EUR
--------------------------	------------------

##### im Finanzhaushalt

mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen	
aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	263.730,-- EUR

und dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	1.362.710,-- EUR
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	5.634.500,-- EUR
mit einem Saldo von	-4.271.790,-- EUR

Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	5.323.590,-- EUR
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	5.068.910,-- EUR
mit einem Saldo von	254.680,-- EUR

mit einem Finanzmittelbedarf des	
Haushaltsjahres von	3.753.380,-- EUR

festgesetzt.

## § 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2022 zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen erforderlich ist, wird auf 3.260.000,-- EUR festgesetzt.

Nachrichtlich: Für Umschuldungen sind 2.063.590,-- EUR vorgesehen.

## § 3

Der Gesamtbetrag von Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsjahr 2022 zur Leistung von Auszahlungen in künftigen Jahren für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 3.344.000,-- EUR festgesetzt.

## § 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die im Haushaltsjahr 2022 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 7.000.000,-- EUR festgesetzt.

## § 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden im Rahmen einer Hebesatzsatzung festgesetzt. Für das Haushaltsjahr 2022 betragen sie nachrichtlich:

- |                                                                |          |
|----------------------------------------------------------------|----------|
| 1. Grundsteuer                                                 |          |
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) | 450 v.H. |
| b) für Grundstücke (Grundsteuer B)                             | 450 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer                                               | 420 v.H. |

## § 6

Ein Haushaltssicherungskonzept wurde nicht beschlossen.

## § 7

Es gilt der von der Stadtverordnetenversammlung als Teil des Haushaltsplans beschlossene Stellenplan.

## § 8

Für die Bewirtschaftung der Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie des Stellenplanes gelten die als Teil des Haushaltsplanes beschlossenen Budgetierungsrichtlinien.

## § 9

Festlegung von Wertgrenzen für unbestimmte Begriffe und Betragsgrenzen in der Haushaltswirtschaft:

1. Bei Investitionen, Instandhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen sind ab einem Wert von 300.000,-- EUR Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen im Sinne von § 12 GemHVO durchzuführen.

2. a.) Als erheblicher Fehlbetrag im Sinne von § 98 Abs. 2 Nr. 1 HGO wird ein Betrag über 2,5% der ordentlichen Aufwendungen angesehen.
  - b.) Der erhebliche Umfang bisher nicht veranschlagter oder zusätzlicher Aufwendungen im Sinne von § 98 Abs. 2 Nr. 3 HGO wird auf 5,0% der ordentlichen Aufwendungen im Gesamtergebnishaushalt festgesetzt. Für investive Auszahlungen (Finanzhaushalt) wird die Wertgrenze auf 10,0% der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit festgesetzt.
  - c.) Als unerhebliche Auszahlungen für den Erwerb beweglicher Sachen des Anlagevermögens und Baumaßnahmen im Sinne von § 98 Abs. 3 Nr. 1 HGO werden Auszahlungen von bis zu 5% der Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit angesehen.
3. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 100 HGO, die nicht im Rahmen der Budgetierungsrichtlinie abgedeckt werden können, gelten bis zu einem Betrag von 30.000,-- EUR als unerheblich. In diesen Fällen wird der Magistrat ermächtigt, die Genehmigung zur Leistung dieser Aufwendungen und Auszahlungen zu erteilen. Er hat der Stadtverordnetenversammlung alsbald Kenntnis zu geben.
  4. Investitionszuweisungen und –zuschüsse, deren ausgezahlter Förderbetrag je Maßnahme/Objekt unter 500,-- EUR liegen, werden im Ergebnishaushalt verbucht.

## § 10

Festlegungen einer Erheblichkeitsgrenze für die Zwecke der Periodenabgrenzung:

1. Für die Periodenabgrenzung im Sinne von § 10 Abs. 2 GemHVO; § 40 Nr. 4 GemHVO i.V.m. § 58 Nr. 5 a GemHVO gelten Erträge und Aufwendungen als unerheblich (Erheblichkeitsgrenze), wenn der abzugrenzende Betrag pro Einzelfall (Geschäftsvorfall) den Wert von 15.000,-- EUR nicht überschreitet. Eine Periodenabgrenzung erfolgt bis zu dieser Wertgrenze nicht.
2. Die Erheblichkeitsgrenze darf nur angewendet werden, soweit ihr keine steuer- oder abgabenrechtlichen Vorschriften entgegenstehen.
3. Nutzungsrechte für Grabstellen sind in jedem Fall zeitlich abzugrenzen.

Idstein, 17. Dezember 2021

Magistrat der Stadt Idstein  
 gez.:  
 Christian Herfurth  
 Bürgermeister

## **II. Bekanntmachung der Haushaltssatzung**

Die vorstehende Haushaltsplansatzung für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach §§97 a Nr. 1, 3-5, 102 Abs. 4, 103 Abs.2 und 105 Abs. 2 HGO erforderlichen Genehmigungen der Aufsichtsbehörde zu den Festsetzungen in den §§ 2, 3 und 4 der Haushaltssatzung sind erteilt.

Sie haben folgenden Wortlaut:

„Der Landrat des Rheingau-Taunus-Kreises als Behörde der Landesverwaltung.  
 Hiermit genehmige ich gemäß § 97a der Hessischen Gemeindeordnung (HGO)

1. die Abweichung von den Vorgaben des Haushaltsausgleichs für den Finanzhaushalt des Haushaltsjahres 2022 nach § 92 Abs. 5 Nr. 2 HGO,
2. den Gesamtbetrag der in § 2 der Haushaltssatzung 2022 vorgesehenen Kredite in Höhe von  
 3.260.000,-- EUR  
 (i.W.: „drei Millionen zweihundertsechzigtausend Euro“)

in Verbindung mit § 103 Abs. 2 HGO; ein weiterer Kreditbetrag in Höhe von 2.063.590,-- EUR wird zur Umschuldung aufgenommen und bedarf keiner Genehmigung,

3. den Gesamtbetrag der in § 3 der Haushaltssatzung 2022 vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von

3.344.000,-- EUR

(i.W.: „drei Millionen dreihundertvierundvierzigtausend Euro“)

in Verbindung mit § 102 Abs. 4 HGO,

4. den vorgesehenen Höchstbetrag der in § 4 der Haushaltssatzung 2022 festgesetzten Liquiditätskredite in Höhe von

7.000.000,-- EUR

(i.W.: „sieben Millionen Euro“),

Im Auftrag  
gez.: Dilken“

### **III. Auslegung**

Der Haushaltsplan der Stadt Idstein liegt zur Einsichtnahme in der Zeit vom 03.03. bis einschließlich 11.03.2022 während der Dienstzeiten (Montag bis Freitag von 8.00 -12.00 Uhr und 14.00 – 16.00 Uhr, außer Freitagnachmittag) im Rathaus Idstein, König-Adolf-Platz 2, Zimmer B 5, öffentlich aus. Die Pläne können auch im Internet unter [www.idstein.de](http://www.idstein.de) eingesehen werden.

Idstein, 23.02.2022

Der Magistrat der Stadt Idstein  
gez.:  
Christian Herfurth  
Bürgermeister